OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752688/16/MB/CK

Datum:
Linz, 12. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J P, geb. x, StA Kolumbien, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. S S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 11. April 2023, GZ: 00054880, 2022-208065, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 102,96 Euro für die Beiziehung einer nichtamtlichen Dolmetscherin zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 20. Mai 2022, GZ: 00054880, 2022-208065, wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ gemäß § 47 Abs 1 und Abs 3 Z 1 iVm § 11 Abs 2 Z 3 iVm § 21a Abs 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

I.3. Mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2022, GZ: LVwG-752688/2/MB/NF/CK, behob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid aus Anlass der Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde zwar die Tochter des Bf, welche allerdings nicht als Vertreterin ihres Vaters bekanntgegeben wurde, nicht aber den Bf selbst über die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags gemäß § 21a Abs 5 NAG belehrt hatte. Im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes durfte das Landesverwaltungsgericht die unterbliebene Belehrung des (damals noch unvertretenen) Bf nicht selbst nachholen, sondern war der Bescheid zu beheben, um dem Bf die Antragstellung im fortgesetzten behördlichen Verfahren zu ermöglichen.

I.4. Mit Bescheid vom 11. April 2023, GZ: 00054880, 2022-208065, wies die belangte Behörde sodann den Antrag des Bf auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ erneut ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die abgeschlossene private Krankenversicherung „Assist Card“ nicht den Anforderungen iSd § 11 Abs 2 Z 3 NAG entspreche. Zudem habe der Bf keine Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen und liege auch kein entsprechendes Gutachten vor, wonach ihm aufgrund seines physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden könne. In weiterer Folge prüfte die belangte Behörde, ob § 11 Abs 3 NAG die Erteilung des Aufenthaltstitels trotz Ermangelung der beschriebenen Erteilungsvoraussetzungen zur Aufrechterhaltung des Privat- oder Familienlebens iSd Art 8 EMRK gebiete, welches sie nach ausführlicher Prüfung verneinte.

I.5. Gegen diesen gegenständlich angefochtenen Bescheid erhob der Bf, nunmehr rechtsfreundlich vertreten, rechtzeitig Beschwerde. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die in Österreich lebende Tochter und deren Ehegatte bei allen privaten Versicherungen angefragt hätten, jedoch aufgrund des Alters des Bf und der bereits bestehenden chronischen Vorerkrankungen überall eine private Krankenversicherung – auch nur über den Zeitraum von sechs

Monaten – abgelehnt worden sei. Dies trotz der Tatsache, dass die Tochter auch bereit gewesen sei, für den Vater die sehr hohen Versicherungsbeträge zu bezahlen und mit der Option auf eine spätere Selbstversicherung bei der österreichischen Gesundheitskasse, mit der bekannten Wartefrist von sechs Monaten. Angesichts des Alters und der Vorerkrankungen sei es schlichtweg nicht möglich, eine private Krankenversicherung zu erreichen. Hinsichtlich des mangelnden Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache führte der Bf aus, dass er größte Bemühungen gesetzt habe, die deutsche Sprache zu erlernen, indem er an zwei Deutschkursen der Volkshochschule Ried im Innkreis teilgenommen habe. Aufgrund seiner fehlenden Schulbildung und seines Alters sei es ihm jedoch nicht gelungen, die Wörter und die Grammatik zu erlernen. Darüber hinaus höre der Bf schlecht und sei es ihm schwer möglich, die Wörter zu differenzieren. Er habe zwar jetzt ein Hörgerät, aber dennoch sei das Erlernen einer Fremdsprache für ihn nach wie vor schwierig. Der Bf führe mit seiner Tochter, dem Schwiegersohn und den vier Enkelkindern in Österreich ein ausgeprägtes Familienleben und sei sein Lebensmittelpunkt seit vielen Jahren in Österreich, indem er insgesamt schon siebzehn Mal bei seiner Familie in Österreich gewesen sei. Der Bf und seine Tochter hätten ihr ganzes Leben lang – bis auf die dreimonatigen Unterbrechungen der Rückreisen – in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Es bestehe eine außergewöhnlich enge Bindung zu seiner Tochter und deren Familie.

I.6. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Oktober 2023.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am x geboren, ist kolumbianischer Staatsangehöriger und Vater der Ehefrau des österreichischen Staatsbürgers C S als Zusammenführender. Die Tochter des Bf, P E, ist ebenfalls österreichische Staatsbürgerin.

Der Bf kann weder einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz noch einen Nachweis von Deutschkenntnissen vorlegen.

Der Bf war alleinerziehender Vater seiner Tochter und bewältigte als selbständiger Werkzeughändler das Leben. Nachdem die Tochter des Bf ihren jetzigen Ehemann im Jahr 2004 kennenlernte, wohnte sie in weiterer Folge mit diesem und ihrem Vater zusammen. Im Jahr 2006 kam das erste Enkelkind des Bf zur Welt. Im Jahr

2012 übersiedelten die Tochter des Bf und ihr Ehemann samt Kindern nach Österreich. Seither hielt sich der Bf im Rahmen der möglichen Aufenthaltsdauer nach dem Schengener Abkommen in Österreich auf. Zuvor lebte er durchgehend lediglich in Kolumbien. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinbringung war der Bf seit 2012 siebzehn Mal in Österreich. Der Bf lebt mit seiner Tochter – mit Ausnahme der dreimonatigen Unterbrechungen zur Rückreise und zum Aufenthalt im Heimatstaat – seit deren Geburt zusammen. Dies trifft seit dem Einzug des Schwiegersohns und den Geburten der Enkelkinder auch auf diese zu. Der Bf steht seit Juli 2012 in hausärztlicher Behandlung in Österreich, welche von seiner Tochter und deren Ehemann finanziert wird. In den Zeiten, in denen sich der Bf in Österreich aufhält, übernimmt er in erheblichem Umfang Betreuungsaufgaben für seine vier Enkelkinder. Dadurch nimmt er auch am Sozialleben seiner Enkelkinder und seiner Tochter teil.

In den jeweils dreimonatigen Aufenthalten im Heimatstaat lebt der Bf in einer Pension, deren Kosten von seiner Tochter und seinem Schwiegersohn übernommen werden. Zudem verkauft der Bf in der Zeit, in der er sich in Kolumbien aufhält, als „fahrender Händler“ KFZ-Mechanik-Werkzeuge und Zubehör. Er pflegt in der Heimat ausschließlich wirtschaftliche Kontakte. Neben seiner Tochter hat der Bf einen Sohn, der bei der Mutter der Kinder aufgewachsen ist. Dieser Sohn lebt mit seiner Familie in Kolumbien und der Bf pflegt sporadischen Kontakt mit diesem. Finanzielle Zuwendungen erhält der Bf von diesem Sohn nicht, zumal er ihn auch nie um Hilfe gebeten hat.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie den Aussagen des Bf sowie seiner Tochter im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Rechtsgrundlagen:

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[...]

6. ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger‘, die zur befristeten Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt; die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist nur auf Grund einer nachträglichen quotenpflichtigen Zweckänderung erlaubt;

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[...]

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).
Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.
[...]

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'
§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
[...]
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. [...]
3. [...]
Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf ist der Vater der Ehefrau des österreichischen Staatsbürgers und Zusammenführenden C S, weshalb dieser iSd § 47 Abs 3 Z 1 NAG als Verwandter von seiner Ehefrau in gerader aufsteigender Linie zu qualifizieren ist. Eine weitere besondere Erteilungsvoraussetzung für die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" liegt in der tatsächlichen Unterhaltsleistung vom Zusammenführenden an den Angehörigen, was im gegenständlichen Fall weder von der belangten Behörde noch vom erkennenden Gericht angezweifelt wird.

IV.2. Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob der Bf die Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt. Es steht unstrittig fest, dass der Bf sowohl die allgemeine Voraussetzung des alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes (§ 11 Abs 2 Z 3 NAG) als auch jene des Nachweises von Deutschkenntnissen (§ 21a NAG) nicht erfüllt. Er ist auch von keiner der Ausnahmen des § 21a Abs 4 NAG erfasst.

IV.3. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 par cit erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist. Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0086; 20.10.2011, 2009/21/0182; 18.06.2009, 2008/22/0387). Ebenso kann gemäß § 21a Abs 5 Z 2 NAG die Behörde auf begründeten Antrag von einem Nachweis nach Abs 1 zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK (§ 11 Abs 3 NAG) absehen. Ein solcher Antrag wurde vom Bf gestellt.

IV.4. Nun ist zwar insbesondere zwischen dem Bf und seiner Tochter, nicht zuletzt aufgrund ihrer gemeinsamen Geschichte, eine enge Bindung zu erkennen, jedoch entschied sich die Tochter des Bf im Jahr 2012 dafür, mit ihrem Ehemann und der erstgeborenen Tochter nach Österreich zu ziehen. Seither hält sich der Bf im Rahmen der möglichen Aufenthaltsdauer nach dem Schengener Abkommen in Österreich auf und betreut in diesen Zeiten Großteils seine vier Enkelkinder. Auch wenn der Bf seit 2012 bereits über siebzehn Mal in Österreich war, so entstand etwa die Beziehung zu den drei jüngeren Enkelkindern des Bf in einem Zeitraum, in welchem dem Bf sein beschränktes Aufenthaltsrecht in Österreich bewusst war. Auch das in Österreich gelebte Sozialleben, an welchem er insbesondere durch seine Enkelkinder und seine Tochter teilnimmt, entstand in Zeitpunkten, in denen sich der Bf seines beschränkten Aufenthaltsrechts in Österreich bewusst war.

Weiters kann der Bf den Kontakt zur Tochter und deren Familie auch bei Versagung des gegenständlichen Aufenthaltstitels im gewohnten Umfang bzw in vergleichbarer Intensität beibehalten, da die Tochter des Bf mit ihrer Familie bereits seit knapp zwölf Jahren in Österreich lebt und sich deren persönliche Interaktion sohin ohnehin zwangsläufig auf die im Rahmen des Schengener Abkommens getätigten Aufenthalte des Bf in Österreich beschränkte. Zudem lebt der Bf – mit Ausnahme der genannten Aufenthalte in Österreich – seit jeher in Kolumbien. Auch wenn der Kontakt mit seinem in Kolumbien lebenden Sohn und dessen Familie nicht so eng ist wie jener mit seiner Tochter in Österreich, so besteht dennoch eine Familienzugehörigkeit und ist der Bf auch insofern verwurzelt, als er in Kolumbien nach wie vor als „fahrender Händler“ KFZ-Mechanik-Werkzeuge und Zubehör verkauft.

In Summe kann daher in der Nichterteilung des Aufenthaltstitels wegen des Fehlens eines alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes bzw eines Nachweises der Deutschkenntnisse kein unverhältnismäßiger Eingriff in das nach Art 8 EMRK in konkreter Form geschützte Familienleben des Bf erblickt werden.

IV.5. Da der Bf nicht alle notwendigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und kein schützenswertes Privat- und Familienleben des Bf in Österreich vorliegt, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.6. Die Dolmetscherin hat die angefallene Gebühr richtig bekannt gegeben. Der Betrag von 102,96 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 76 AVG vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter